

JUSTIZBLATT

RHEINLAND - PFALZ

AMTSBLATT DES MINISTERIUMS DER JUSTIZ

71. Jahrgang

Mainz, den 12. Juni 2017

Nummer 8

INHALT

	Seite
Verwaltungsvorschriften und Rundschreiben	
8. 5. 2017 Aufhebung der Verwaltungsvorschrift über die Versorgung der Gefangenen mit Zahnersatz und Zahnkronen	119
15. 5 .2017 Medizinischer Dienst in Justizvollzugseinrichtungen	120
Bekanntmachungen	
13. 5. 2017 Vorstand der Notarkammer Koblenz	130
Personalnachrichten und Stellenausschreibungen	130

Verwaltungsvorschriften und Rundschreiben

Aufhebung der Verwaltungsvorschrift über die Versorgung der Gefangenen mit Zahnersatz und Zahnkronen

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Justiz
vom 8. Mai 2017 (4554 – 5 – 3)

- 1 Die Verwaltungsvorschrift über die Versorgung der Gefangenen mit Zahnersatz und Zahnkronen vom 3. Dezember 1999 (JBl. S. 273; 2014 S. 117), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 21. November 2014 (JBl. S. 117), wird aufgehoben.
- 2 Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Medizinischer Dienst in Justizvollzugseinrichtungen

Rundschreiben des Ministeriums der Justiz
vom 15. Mai 2017 (2413 – 5 – 3)

Inhaltsübersicht

Erster Teil

Organisation des Medizinischen Dienstes

I Ärztinnen und Ärzte in einer Justizvollzugsanstalt

- 1 Ärztlicher Dienst
- 2 Dienstaufsicht über den ärztlichen Dienst
- 3 Fachaufsicht

II Ärztinnen und Ärzte im Justizvollzugskrankenhaus Wittlich

- 4 Leitung der medizinischen Abteilungen
- 5 Dienst- und Fachaufsicht
- 6 Sonstige hauptamtliche Ärztinnen und Ärzte
- 7 Dienst- und Fachaufsicht

III Datenschutz

- 8 Schweigepflicht und Offenbarungspflicht der
Ärztinnen und Ärzte im Justizvollzug

IV Sanitätsbedienstete und medizinische Hilfskräfte

- 9 Sanitätsbedienstete
- 10 Dienst- und Fachaufsicht
- 11 Verschwiegenheit
- 12 Allgemeine Aufgaben
- 13 Verantwortung der Anstaltsärztin oder des An-
staltsarztes
- 14 Versorgung der Gefangenen und Untergebrach-
ten, Ausgabe von Arzneimitteln
- 15 Führung der Verwaltungsgeschäfte
- 16 Anordnungen für die Einnahme von Arzneimit-
teln
- 17 Mitwirkung bei der ärztlichen Sprechstunde,
Durchführung von Injektionen, Entnahme von
Blut-, Stuhl- und Urinproben
- 18 Hilfeleistung in Notfällen
- 19 Medizinisch-technische Aufgaben und Verant-
wortung für die Gegenstände des ärztlichen Be-
darfs
- 20 Beaufsichtigung und Pflege der Gefangenen und
Untergebrachten
- 21 Vorstellung und Ausführung kranker Gefange-
ner und Untergebrachter
- 22 Sanitätsdienstleitung
- 23 Medizinisches Hilfspersonal

Zweiter Teil

Gesundheitliche Betreuung der Gefangenen und Unterge- brachten

I Allgemeine Gesundheitsfürsorge

- 24 Ärztliche Sprechstunde, Soforthilfe außerhalb
der Sprechstunde
- 25 Aufnahmeuntersuchung, Entlassungsuntersu-
chung
- 26 Untersuchung auf Tuberkulose
- 27 Feststellung der Transportfähigkeit, Übermitt-
lung von Behandlungsanweisungen
- 28 Prävention und Gesundheitsförderung
- 29 Gesundheitsschutz und Hygiene
- 30 Verfahren bei meldepflichtigen übertragbaren
Krankheiten
- 31 Prüfung der Vollzugstauglichkeit in Zweifelsfäl-
len
- 32 Beschaffung und Aufbewahrung von Arzneimit-
teln, Verbandstoffen und medizinischem Gerät
- 33 Verpflegung der Gefangenen und Untergebrach-
ten
- 34 Besondere Untersuchungen für mit Lebensmittel
tätige Personen
- 35 Überlassung besonderer Bekleidungs- und Aus-
stattungsgegenstände an Gefangene und Unter-
gebrachte
- 36 Festsetzung besonderer Arbeitsanforderungen
- 37 Sonstige Mitwirkung der Anstaltsärztin oder des
Anstaltsarztes
- 38 Anwendbarkeit der Vorschriften für Ärztinnen
und Ärzte im Justizvollzugskrankenhaus

II Behandlung kranker Gefangener und Untergebrach- ter

- 39 Beurteilung des Gesundheitszustandes und
Krankenbehandlung
- 40 Unterbringung von Kranken
- 41 Besondere Sicherungsmaßnahmen
- 42 Arbeitsfähigkeit, Arbeits- und Sportunfälle
- 43 Hinzuziehung anderer Ärztinnen und Ärzte
- 44 Freie Arztwahl der Untersuchungsgefangenen
- 45 Zwangsmaßnahmen auf dem Gebiet der Ge-
sundheitsfürsorge
- 46 Verfahren bei Nahrungsverweigerung
- 47 Überstellung in das Justizvollzugskrankenhaus
Wittlich
- 48 Überstellung in ein Justizvollzugskrankenhaus
eines anderen Bundeslandes
- 49 Überstellung in ein Krankenhaus außerhalb des
Vollzuges
- 50 Rücküberstellung aus einem Justizvollzugsfran-
kenhaus eines anderen Bundeslandes oder einem
Krankenhaus außerhalb des Vollzuges

- 51 Strafunterbrechung bei Vollzugsuntauglichkeit
- 52 Sicherheitsmaßnahmen in Krankenhäusern außerhalb des Vollzugs
- 53 Überstellung in psychiatrische Krankenhäuser außerhalb des Vollzugs
- 54 Unterrichtung bei schwerer Erkrankung oder bei Tod von Gefangenen und Untergebrachten
- 55 Zahnärztliche Behandlung
- 56 Notwendigkeit und Umfang zahnärztlicher Versorgung
- 57 Versorgung der Gefangenen und Untergebrachten mit Zahnersatz und Zahnkronen
- 58 Versorgung der Gefangenen und Untergebrachten mit Hilfsmitteln

Dritter Teil

Mitwirkung des anstaltsärztlichen Dienstes bei Vollzugsmaßnahmen

- 59 Diagnoseverfahren und Erstellung von Vollzugs- und Eingliederungsplänen
- 60 Absonderung
- 61 Unterrichtung der Anstaltsleiterin oder des Anstaltsleiters bei Gefahr der Selbstbeschädigung
- 62 Ärztliche Überwachung bei Fesselung und Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum
- 63 Mitwirkung des ärztlichen Dienstes bei Disziplinarmaßnahmen

Vierter Teil

- 64 Vertragsärztinnen und Vertragsärzte

Fünfter Teil

- 65 Unterrichtung bei psychischer Erkrankung (Informationspflicht)

Schlussbestimmung

- 66 Inkrafttreten

Erster Teil

Organisation des Medizinischen Dienstes

I Ärztinnen und Ärzte in einer Justizvollzugsanstalt

1 Ärztlicher Dienst

Der ärztliche Dienst wird von hauptamtlichen, nebenamtlichen oder vertraglich verpflichteten Kräften wahrgenommen. Bei Abwesenheit der Anstaltsärztin oder des Anstaltsarztes ist die Vertretung sicherzustellen.

2 Dienstaufsicht über den ärztlichen Dienst

(1) Der ärztliche Dienst untersteht der Dienstaufsicht der Anstaltsleiterin oder des Anstaltsleiters.

(2) Die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter kann im Rahmen der Dienstaufsicht vom ärztlichen Dienst erforderliche Auskünfte verlangen. Nr. 8 des Rundschreibens ist zu beachten.

(3) Die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter setzt den Vollzug einer Maßnahme des ärztlichen Dienstes aus und führt die Entscheidung des für den Strafvollzug zuständigen Ministeriums herbei, wenn diese Maßnahme nach ihrer oder seiner Überzeugung die Sicherheit der Anstalt gefährdet und der ärztliche Dienst auf der Durchführung seiner Maßnahme besteht. Der Vollzug kann auch dann ausgesetzt werden, wenn die Maßnahme die Ordnung der Anstalt gefährdet oder gegen Gesetzesvorschriften verstößt. Im Falle einer lebensgefährlichen Erkrankung, der akuten Gefahr der Entstehung einer Krankheit oder der Verschlimmerung einer bestehenden Krankheit von Gefangenen und Untergebrachten führt die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter unverzüglich fernmündlich die Entscheidung des für den Strafvollzug zuständigen Ministeriums herbei, ohne den Vollzug der Maßnahme auszusetzen. Die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter ist berechtigt, zu den einzelnen Maßnahmen des ärztlichen Dienstes die Stellungnahme der zuständigen medizinischen Fachberatung einzuholen.

3 Fachaufsicht

Die Fachaufsicht richtet sich nach der Verwaltungsvorschrift zur Fachaufsicht über die Gesundheitsfürsorge der Gefangenen und die Anstaltsärzte in den Justizvollzugsanstalten, den Jugendstrafanstalten und in der Jugendarrestanstalt.

II Ärztinnen und Ärzte im Justizvollzugskrankenhaus Wittlich

4 Leitung der medizinischen Abteilungen

Die Chirurgische Abteilung, die Innere Abteilung und die Psychiatrische Abteilung des Justizvollzugskrankenhauses werden von Ärztinnen und Ärzten in eigener Verantwortung geleitet (Leitende Ärztinnen und Ärzte), die die Facharztanerkennung auf diesem Gebiet haben.

5 Dienst und Fachaufsicht

Die Leitenden Ärztinnen und Ärzte unterstehen der Dienstaufsicht der Anstaltsleiterin oder des Anstaltsleiters der Justizvollzugsanstalt Wittlich. Nr. 2 Abs. 2 und Abs. 3 gelten entsprechend. Für die Fachaufsicht gilt Nr. 3.

6 Sonstige hauptamtliche Ärztinnen und Ärzte

Sonstige hauptamtliche Ärztinnen und Ärzte unterstützen die Leitenden Ärztinnen und Ärzte.

7 Dienst und Fachaufsicht

Die sonstigen hauptamtlichen Ärztinnen und Ärzte unterstehen der Fachaufsicht der Leitenden Ärztinnen und Ärzte. Für die Dienstaufsicht gilt Nr. 2.

III Datenschutz

8 Schweigepflicht und Offenbarungspflicht der Ärztinnen und Ärzte im Justizvollzug

(1) Personenbezogene Daten, die anlässlich von ärztlichen Untersuchungen erhoben worden sind, insbesondere Angaben über die Gesundheit, sind besondere Arten personenbezogener Daten (§ 1 Abs. 1 S. 2 LJVollzDSG i.V.m. § 3 Abs. 9 LDSG). Diese dürfen in der Anstalt nicht allgemein kenntlich gemacht werden (vgl. § 28 Abs. 2 LJVollzDSG).

(2) Ärztinnen und Ärzten gehören zum Kreis der Berufsheimlichkeitsinhaberinnen und Berufsheimlichkeitsinhaber (vgl. § 30 Abs. 2 LJVollzDSG). Sie unterliegen hinsicht-

lich der ihnen in Ausübung ihrer Funktion von Gefangenen oder Untergebrachten anvertrauten oder sonst über Gefangene oder Untergebrachte bekannt gewordenen Geheimnisse untereinander, gegenüber der Anstalt sowie der Aufsichtsbehörde der Schweigepflicht, soweit nichts anderes bestimmt ist (vgl. § 30 Abs. 1 S. 1 LJVollZDSG). Es sind Vorkehrungen zu treffen, dass andere Gefangene und Untergebrachte, Bedienstete, die mit der Angelegenheit nicht unmittelbar befasst sind, sowie Dritte hiervon keine Kenntnis erlangen.

(2a) Behandeln Berufsheimnisträgerinnen und Berufsheimnisträger gleichzeitig oder nacheinander dieselben Gefangenen oder Untergebrachten, so unterliegen sie im Verhältnis zueinander nicht der Schweigepflicht und sind zur umfassenden gegenseitigen Information und Auskunft verpflichtet, soweit dies zum Zwecke einer zielgerichteten gemeinsamen Behandlung erforderlich ist und sie zu dem Kreis der Berufsheimnisträgerinnen und Berufsheimnisträger zählen und in Bezug auf die betreffenden Gefangenen oder Untergebrachten nicht mit anderen Aufgaben im Vollzug betraut sind (vgl. § 30 Abs. 2 Nr. 2 LJVollZDSG). Diese Auskunfts- und Informationspflicht gilt berufsgruppenübergreifend.

(3) Eine Offenbarungspflicht gegenüber der Anstaltsleiterin oder dem Anstaltsleiter bezüglich der in Absatz 2 genannten Daten besteht für Ärztinnen und Ärzte, soweit die Information zur

a) Abwehr einer Gefahr für das Leben eines Menschen, insbesondere zur Verhütung von Suiziden,

b) Abwehr einer erheblichen Gefahr für Körper oder Gesundheit eines Menschen,

c) Abwehr der Gefahr erheblicher Straftaten im Einzelfall erforderlich ist (vgl. § 31 Abs. 1 Nr. 2 LJVollZDSG).

(4) Ärztinnen und Ärzte sind befugt, die ihnen im Rahmen des beruflichen Vertrauensverhältnisses anvertrauten oder sonst bekannt gewordenen Tatsachen gegenüber der Anstaltsleiterin oder dem Anstaltsleiter zu offenbaren, soweit dies aus ihrer Sicht für die Erfüllung der Aufgaben des Vollzugs auch unter Berücksichtigung der Interessen der Gefangenen und Untergebrachten an der Geheimhaltung der Tatsachen unerlässlich ist (vgl. § 32 LJVollZDSG).

(5) Sonstige Offenbarungsbefugnisse auf Grund anderer gesetzlicher Vorschriften bleiben unberührt. Hierunter fällt in erster Linie die Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht durch die Gefangenen und Untergebrachten. Bei einer Beschwerde über die ärztliche Versorgung kann in der Regel von der mutmaßlichen Einwilligung der Gefangenen und Untergebrachten in die zur Bearbeitung und Entscheidung über die Beschwerde erforderliche Offenbarung medizinischer Daten ausgegangen werden.

(6) Vor der Erhebung personenbezogener Daten sind die Gefangenen und Untergebrachten durch die Berufsheimnisträgerinnen oder Berufsheimnisträger schriftlich über die nach diesem Gesetz bestehenden Offenbarungspflichten und Offenbarungsbefugnisse zu unterrichten (§ 33 S. 1 LJVollZDSG).

(7) Die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter kann allgemein zulassen, dass die unmittelbare Offenbarung von medizinischen Daten nach den Absätzen 3 und 4 gegenüber bestimmten Anstaltsbediensteten an Stelle der Anstaltsleiterin oder des Anstaltsleiters erfolgt.

(8) Für Ärztinnen und Ärzte außerhalb des Vollzugs gelten die Offenbarungspflichten und Offenbarungsbefugnisse gegenüber der Anstaltsleiterin oder dem Anstaltsleiter entsprechend. Sie können die Offenbarungspflicht auch gegenüber in der Anstalt beschäftigten Berufsheimnisträ-

gerinnen oder Berufsheimnisträgern erfüllen (§ 31 Abs. 3 LJVollZDSG).

IV Sanitätsbedienstete und medizinische Hilfskräfte

9 Sanitätsbedienstete

Sanitätsbedienstete sind die im Justizvollzug tätigen Krankenschwestern, Krankenpflegerinnen, Krankenpfleger, Krankenpflegehelferinnen, Krankenpflegehelfer, Rettungssassistentinnen, Rettungsassistenten, Rettungsassistentinnen und Rettungsassistenten. Im Sanitätsdienst können auch Kräfte des allgemeinen Vollzugsdienstes eingesetzt werden, die eine sonstige medizinische Ausbildung, beispielsweise in der Krankenpflege oder als Arzthelferin oder als Arzthelfer erfahren haben. Sie gelten als Sanitätsbedienstete im Sinne dieses Rundschreibens.

10 Dienst und Fachaufsicht

(1) Die Sanitätsbediensteten unterstehen der Dienstaufsicht der Anstaltsleiterin oder des Anstaltsleiters und der Fachaufsicht der Anstaltsärztin oder des Anstaltsarztes bzw. der Leitenden Ärztin oder des Leitenden Arztes der jeweiligen Fachabteilung des Justizvollzugskrankenhauses.

(2) Die Anstaltsärztin oder der Anstaltsarzt wirkt bei der Diensterteilung mit. Eine Rufbereitschaft soll sichergestellt werden.

(3) Der Dienst der Sanitätsbediensteten im Justizvollzugskrankenhause Wittlich wird von der Pflegedienstleitung im Einvernehmen mit den Leitenden Ärztinnen und Ärzten und mit der Leiterin oder dem Leiter der Justizvollzugsanstalt Wittlich eingeteilt.

11 Verschwiegenheit

Über das, was Sanitätsbediensteten von Gefangenen und Untergebrachten als Geheimnis anvertraut oder über Gefangene und Untergebrachte sonst bekannt geworden ist, haben sie Verschwiegenheit zu wahren. Nr. 8 Abs. 1 bis 6 und 8 des Rundschreibens gelten entsprechend.

12 Allgemeine Aufgaben

Die Sanitätsbediensteten unterstützen die Anstaltsärztin oder den Anstaltsarzt bei der gesundheitlichen Betreuung der Gefangenen und Untergebrachten. Sanitätsbedienstete im Sinne von Nr. 9 können im Einvernehmen mit der Anstaltsärztin oder dem Anstaltsarzt neben ihren Tätigkeiten im Rahmen der Gesundheitsfürsorge zu Dienstleistungen im allgemeinen Vollzugsdienst herangezogen werden, soweit dadurch ihr Einsatz im Sanitätsdienst nicht beeinträchtigt wird.

13 Verantwortung der Anstaltsärztin oder des Anstaltsarztes

Für den Einsatz der Sanitätsbediensteten im diagnostischen, therapeutischen und pflegerischen Bereich ist allein die Anstaltsärztin oder der Anstaltsarzt verantwortlich.

14 Versorgung der Gefangenen und Untergebrachten, Ausgabe von Arzneimitteln

(1) Die Sanitätsbediensteten sind befugt, Gefangene und Untergebrachte selbst zu versorgen, insbesondere ihnen rezeptfreie Arzneimittel zuzuteilen, wenn ärztliche Hilfe erkennbar nicht erforderlich ist. Bestehen die Gefangenen und Untergebrachten auf Vorstellung bei der Anstaltsärztin oder dem Anstaltsarzt, veranlassen

die Sanitätsbediensteten die Vorstellung in der nächsten Sprechstunde. Ist sofortige ärztliche Hilfe erkennbar angezeigt, verständigen die Sanitätsbediensteten unverzüglich die Anstaltsärztin oder den Anstaltsarzt. Ist die Anstaltsärztin oder der Anstaltsarzt nicht erreichbar, so ist, soweit vorhanden, auf die ärztliche Rufbereitschaft oder auf die Vertretung zurückzugreifen. Gegebenenfalls muss der ärztliche Notfalldienst unverzüglich gerufen werden.

(2) Den Sanitätsbediensteten obliegt das Zuteilen der von der Anstaltsärztin oder dem Anstaltsarzt verordneten Arzneimittel. Ein rezeptpflichtiges Medikament dürfen die Sanitätsbediensteten nur zuteilen, wenn es ärztlich verordnet wurde oder seine Verabreichung allgemein gestattet worden ist.

(3) Die Zuteilung von Arzneimitteln vermerken die Sanitätsbediensteten in den Gesundheitsakten der Gefangenen und Untergebrachten.

(4) Die Aushändigung der Arzneimittel (einschließlich Psychopharmaka) an die Gefangenen und Untergebrachten darf auch durch den allgemeinen Vollzugsdienst erfolgen. Dies gilt nicht für Arzneimittel, die dem BtMG unterliegen.

15 Führung der Verwaltungsgeschäfte

Den Sanitätsbediensteten obliegt die Führung der Verwaltungsgeschäfte im Sanitätsbereich der Justizvollzugsanstalt und im Justizvollzugskrankenhaus.

16 Anordnungen für die Einnahme von Arzneimitteln

Die ärztlichen Anordnungen sind genau zu befolgen. Es ist darauf zu achten, dass Arzneimittel nicht missbraucht werden. Für die Einhaltung der ärztlichen Anordnung für Arzneimittel sind die Gefangenen und Untergebrachten in der Regel selbst verantwortlich. Bei Gefangenen und Untergebrachten mit Persönlichkeitsstörungen und für die Einnahme stark wirkender Arzneimittel kann angeordnet werden, dass Medikamente nur in Gegenwart einer oder eines Bediensteten einzunehmen sind. Bei Missbrauchsgefahr, z.B. bei Sucht, ist darauf zu achten, dass die Gefangenen und Untergebrachten das Arzneimittel tatsächlich einnehmen, nach Möglichkeit durch Verabreichen im aufgelösten Zustand unter Aufsicht von Bediensteten.

Es dürfen nur durch die Anstalt beschaffte Arzneimittel verwendet werden, es sei denn, die Anstaltsärztin oder der Anstaltsarzt lässt Ausnahmen zu. Diese Bestimmung gilt nicht für ärztlich verordnete Arzneimittel, die von Gefangenen oder Untergebrachten beschafft werden, die in einem freien Beschäftigungsverhältnis stehen.

17 Mitwirkung bei der ärztlichen Sprechstunde, Durchführung von Injektionen, Entnahme von Blut-, Stuhl- und Urinproben

Die Sanitätsbediensteten bereiten die ärztliche Sprechstunde vor und veranlassen die rechtzeitige Vorführung der Gefangenen und Untergebrachten. Während der Sprechstunde assistieren die Sanitätsbediensteten der Anstaltsärztin oder dem Anstaltsarzt. Nach deren oder dessen Anordnung führen sie Injektionen durch, nehmen Blut-, Stuhl- und Urinproben ab und wirken mit bei besonders angeordneten Urinkontrollen. Außerhalb der ärztlichen Sprechstunde dürfen Sanitätsbedienstete eine Injektion nur dann durchführen, wenn die Anstaltsärztin oder der Anstaltsarzt sie im Einzelfall angeordnet hat. Die Verantwortung der Anstaltsärztin oder des Anstaltsarztes bleibt unberührt.

18 Hilfeleistung in Notfällen

(1) Bei Unfall, plötzlicher Erkrankung oder sonstigen akuten Notfällen leisten die Sanitätsbediensteten Erste Hilfe oder treffen sonstige medizinische Maßnahmen auch ohne eine ärztliche Anordnung. Medizinische Behandlungsmaßnahmen, die eine ärztliche Ausbildung erfordern, dürfen ohne ärztliche Anordnung nicht durchgeführt werden.

(2) Die Sanitätsbediensteten unterrichten unverzüglich, spätestens bei der nächsten Sprechstunde, die Anstaltsärztin oder den Anstaltsarzt.

19 Medizinisch-technische Aufgaben und Verantwortung für die Gegenstände des ärztlichen Bedarfs

Die Sanitätsbediensteten können bei entsprechender Sachkunde zu Arbeiten im Labor, in der Röntgenabteilung sowie zur Bedienung medizinisch-technischer Apparate herangezogen werden.

Sie sind ferner verantwortlich für die Pflege der Gegenstände des ärztlichen Bedarfs und die Aufbewahrung von Arzneimitteln und Verbandsmaterial. Sie führen die Anforderungs- und Nachweislisten. Arzneimittel sind so unterzubringen, dass sie Unbefugten nicht zugänglich sind.

20 Beaufsichtigung und Pflege der Gefangenen und Untergebrachten

Den Sanitätsbediensteten obliegen im Sanitätsbereich und im Justizvollzugskrankenhaus die Beaufsichtigung und die Pflege der Gefangenen und Untergebrachten sowie die Sorge für Ordnung und Sauberkeit. Gefangene und Untergebrachte dürfen zu Reinigungsarbeiten eingesetzt werden, dürfen jedoch keinen Zugang zu Medikamenten erhalten.

Für die Sicherheit im Sanitätsbereich und im Justizvollzugskrankenhaus sind neben den Sanitätsbediensteten auch die Bediensteten des allgemeinen Vollzugsdienstes zuständig.

21 Vorstellung und Ausführung kranker Gefangener und Untergebrachter

Außerhalb der Sprechstunde der Anstaltsärztin oder des Anstaltsarztes veranlasst der Sanitätsdienst die Vorstellung und Ausführung kranker Gefangener und Untergebrachter bei anderen Ärztinnen und Ärzten. Er begleitet die Ausführung, wenn es der Gesundheitszustand der Gefangenen und Untergebrachten oder andere pflegerische Gründe erfordern.

22 Sanitätsdienstleitung

Die Leiterin oder der Leiter des Sanitätsdienstes ist für den ordnungsgemäßen Dienstablauf im Sanitätsbereich verantwortlich. Zu den Aufgaben gehört insbesondere die Erstellung und Durchführung des Dienstplanes der Sanitätsbediensteten. In Anstalten, in denen die Sanitätsbediensteten keine eigene Dienstplangruppe bilden, muss die Mitwirkung der Leiterin oder des Leiters des Sanitätsdienstes sichergestellt sein.

23 Medizinisches Hilfspersonal

Für medizinisches Hilfspersonal (z. B. medizinisch-technische Assistentin oder Assistent) gelten Nr. 10, 11 und 20.

Zweiter Teil

Gesundheitliche Betreuung der Gefangenen und Untergebrachten

I Allgemeine Gesundheitsfürsorge

24 Ärztliche Sprechstunde, Soforthilfe außerhalb der Sprechstunde

(1) Die Anstaltsärztin oder der Anstaltsarzt richtet regelmäßige Sprechstunden ein. Die Anzahl der Sprechstunden ist so zu bemessen, dass in den Sprechstunden die Gefangenen und Untergebrachten gesundheitlich betreut, versorgt und behandelt sowie die sonstigen ärztlichen Arbeiten erledigt werden können.

(2) Ist sofortige ärztliche Hilfe geboten, wird diese auch außerhalb der Sprechstunde im Falle der Erreichbarkeit von der Anstaltsärztin oder dem Anstaltsarzt geleistet. Im Übrigen gilt Nr. 14 Abs. 1 Satz 4 und 5.

25 Aufnahmeuntersuchung, Entlassungsuntersuchung

(1) Die Anstaltsärztin oder der Anstaltsarzt untersucht die Gefangenen und Untergebrachten nach der Aufnahme und bei der Entlassung. Das Ergebnis der Untersuchungen wird in den Gesundheitsakten und in der Personalakte vermerkt. Der Befund ist so ausführlich abzufassen, dass er als Beweismittel dienen kann. Der Vermerk in der Personalakte beschränkt sich auf das Untersuchungsergebnis (z.B. vollzugstauglich, sporttauglich, arbeitsfähig).

(2) Die Anstaltsärztin oder der Anstaltsarzt kann die Gefangenen und Untergebrachten auch nach Rückkehr aus dem Langzeitausgang untersuchen.

(3) Die Aufnahmeuntersuchung soll den Gesundheitszustand der Gefangenen und Untergebrachten einschließlich der Körpergröße, des Körpergewichts und des Zustands des Gebisses feststellen. Insbesondere ist zu prüfen, ob die Gefangenen und Untergebrachten vollzugstauglich sind, ob sie einer ärztlichen Behandlung bedürfen, ob sie ihres Zustands wegen anderen gefährlich sein können, ob und in welchem Umfang sie arbeitsfähig und zur Teilnahme am Sport tauglich sind und ob gesundheitliche Bedenken gegen die Einzelunterbringung bestehen. Die gesundheitliche Prüfung erstreckt sich auch über eine Untersuchung auf eine ansteckungsfähige Tuberkulose der Atmungsorgane (vgl. Nr. 26). Das Ergebnis der Untersuchung ist schriftlich niederzulegen.

(4) Für die Entlassungsuntersuchung, bei der auch das Körpergewicht festzustellen ist, sollen die Gefangenen und Untergebrachten vor der Entlassung in die Freiheit und vor Überführung in gerichtlich angeordnete Unterbringung außerhalb des Bereichs der Vollzugsverwaltung ärztlich untersucht werden. Gefangene und Untergebrachte sind zu untersuchen, wenn Zweifel bestehen, ob eine Reise- oder Beförderungsfähigkeit vorliegt, wenn sonst ein Anlass besteht, oder wenn sie mehr als drei Monate im Vollzug einer gerichtlich angeordneten Freiheitsentziehung zugebracht haben. Das Ergebnis der ärztlichen Untersuchung ist in den Gesundheitsakten zu vermerken.

Ist bei einer Sofortentlassung die Anstaltsärztin oder der Anstaltsarzt nicht erreichbar, befragt eine Sanitätsbedienstete oder ein Sanitätsbediensteter, notfalls eine andere Bedienstete oder ein anderer Bediensteter, die zu Entlassende oder den zu Entlassenden nach etwaigen gesundheitlichen Mängeln. Ergibt sich die Notwendigkeit ärztlicher Untersuchung, so ist eine andere Ärztin oder ein anderer Arzt herbeizurufen.

26 Untersuchung auf Tuberkulose

Volljährige Gefangene und Untergebrachte werden im Rahmen der Aufnahmeuntersuchung auch auf Tuberkulose der Atmungsorgane untersucht. Dies erfolgt grundsätzlich durch eine Röntgen-Thorax-Aufnahme in einer Ebene. Jugendliche Gefangene sollen nur in begründeten Einzelfällen untersucht werden. Die Bestimmungen der Verordnung über den Schutz vor Schäden durch Röntgenstrahlen (Röntgenverordnung) sind zu beachten.

27 Feststellung der Transportfähigkeit, Übermittlung von Behandlungsanweisungen

(1) Bestehen bei Gefangenen und Untergebrachten, die in eine andere Anstalt überführt werden sollen, Zweifel an ihrer Transportfähigkeit, werden sie ärztlich untersucht.

(2) Das Ergebnis der Untersuchung wird auf dem Transportschein vermerkt. Nr. 25 Abs. 1 Satz 4 gilt entsprechend.

(3) Anweisungen für die Behandlung der Gefangenen und Untergebrachten während des Transportes und das Verzeichnis der mitgegebenen Arzneimittel können auf dem Transportschein oder in einer Anlage zum Transportschein vermerkt werden. Dabei sind § 26 LJVollzDSG und Nr. 8 Abs. 2 zu beachten.

(4) Der ärztliche Befund sowie sonstige Hinweise für die Aufnahmeanstalt werden in einem verschlossenen Umschlag als Anlage zum Transportschein versandt.

28 Prävention und Gesundheitsförderung

(1) Die Gefangenen und Untergebrachten sind über die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Leistungen zur Verhinderung und Verminderung von Krankheitsrisiken sowie zur Förderung des selbstbestimmten gesundheitsorientierten Handelns zu unterrichten. Die Unterrichtung ist in den Gesundheitsakten zu vermerken.

(2) Die erforderlichen Beratungen, Gesundheitsuntersuchungen, Angebote und Leistungen orientieren sich an dem Umfang des im Präventionsgesetz bestimmten Rahmens.

(3) Die Untersuchungen führen die Anstaltsärztinnen und Anstaltsärzte durch, soweit sie auf Grund ihrer Kenntnisse und Erfahrungen hierzu in der Lage sind und die erforderlichen Einrichtungen zur Verfügung stehen. Andernfalls sind mit der Durchführung der Untersuchungen geeignete Ärztinnen oder Ärzte zu beauftragen und Gefangene und Untergebrachte ggfls. in die Behandlungsräume der untersuchenden Ärztin oder des untersuchenden Arztes auszuführen.

29 Gesundheitsschutz und Hygiene

(1) Die Anstaltsärztin oder der Anstaltsarzt achtet auf Vorgänge und Umstände, von denen Gefahren für die Gesundheit von Personen in der Anstalt ausgehen können.

(2) Die Anstaltsärztin oder der Anstaltsarzt überwacht die hygienischen Verhältnisse in der Justizvollzugsanstalt, berät die Anstaltsleiterin oder den Anstaltsleiter in Fragen allgemeiner Hygiene und ist sachkundige Ansprechperson für Stellen und Fachbehörden außerhalb der Justizvollzugsanstalt (Hygienebeauftragter). Die Anstaltsärztin oder der Anstaltsarzt veranlasst Desinfektion und Entwesung.

(3) Als Hygienebeauftragter für das Justizvollzugskrankenhaus ist eine Ärztin oder ein Arzt gemäß § 4 Abs. 1 MedHygVO zu bestellen. Die Aufgaben werden in Zusammenarbeit mit der Hygienefachkraft wahrgenommen. Darüber hinaus ist gemäß § 3 Abs. 1 MedHygVO eine Hygienekommission einzurichten, der auch die hygienebeauftragte Ärztin oder der hygienebeauftragte Arzt angehört.

30 Verfahren bei meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten

Die Anstaltsärztin oder der Anstaltsarzt hat meldepflichtige übertragbare Krankheiten dem zuständigen Gesundheitsamt anzuzeigen und Gefangene und Untergebrachte, soweit es erforderlich ist, abzusondern. Kranke, bei denen zum Zeitpunkt der Entlassung noch Ansteckungsgefahr besteht oder deren Behandlung noch nicht abgeschlossen ist, werden dem zuständigen Gesundheitsamt unverzüglich gemeldet. Gegebenenfalls ist zu veranlassen, dass sie in das zuständige öffentliche Krankenhaus gebracht werden.

31 Prüfung der Vollzugstauglichkeit in Zweifelsfällen

Bei Zweifeln an der Vollzugstauglichkeit der Gefangenen und Untergebrachten erfolgt eine weitere Untersuchung durch die Anstaltsärztin oder den Anstaltsarzt. Das Ergebnis ist in der Gesundheitsakte festzuhalten.

Bei Prüfung der Vollzugstauglichkeit sind die in § 455 StPO genannten Tatbestände zu prüfen.

32 Beschaffung und Aufbewahrung von Arzneimitteln, Verbandstoffen und medizinischem Gerät

(1) Die Anstaltsärztin oder der Anstaltsarzt veranlasst die Beschaffung von Arzneimitteln, Verbandstoffen und Gegenständen des ärztlichen Bedarfs und trifft Anordnungen für deren Aufbewahrung.

(2) Die Anstaltsärztin oder der Anstaltsarzt beachtet die einschlägigen Bestimmungen zur Beschaffung und Aufbewahrung von Arzneimitteln, Verbandstoffen und medizinischen Geräten.

33 Verpflegung der Gefangenen und Untergebrachten

Die Anstaltsärztin oder der Anstaltsarzt berät die Anstaltsleiterin oder den Anstaltsleiter in Fragen der Verpflegung der Gefangenen und Untergebrachten und überwacht Zusammensetzung und Nährwerte der Verpflegung. Der ärztliche Dienst verordnet die Krankenkost und bewilligt Kostvermehrung und Kostzulagen. Ferner wirkt die Anstaltsärztin oder der Anstaltsarzt bei der Aufstellung des wöchentlichen Speiseplanes mit und kontrolliert regelmäßig, möglichst einmal in der Woche, die Kost, insbesondere die Krankenkost.

34 Besondere Untersuchungen für mit Lebensmittel tätige Personen

(1) Die Anstaltsärztin oder der Anstaltsarzt belehrt die Küchenbediensteten und die in der Küche beschäftigten Gefangenen und Untergebrachten vor Aufnahme ihrer Tätigkeit gemäß den Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes. Über die Belehrung ist eine Bescheinigung auszustellen.

(2) Die Anstaltsärztin oder der Anstaltsarzt prüft, ob Gefangene und Untergebrachte die gesundheitlichen und hygienischen Voraussetzungen für die Essensausgabe erfüllen. Gefangene und Untergebrachte mit ansteckungsfähigen Erkrankungen dürfen zur Vermeidung von begründeten und unbegründeten Ängsten von der Verarbeitung, Behandlung oder Ausgabe von Lebensmitteln ausgenommen werden. Der Einzelfall ist zu prüfen.

(3) Die Belehrungen gemäß Absatz 1 werden spätestens vor Ablauf von 2 Jahren gemäß den Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes wiederholt.

35 Überlassung besonderer Bekleidungs- und Ausstattungsgegenstände an Gefangene und Untergebrachte

Die Anstaltsärztin oder der Anstaltsarzt nimmt dazu Stellung, ob Gefangene oder Untergebrachte aus gesundheitlichen Gründen andere als sonst übliche Bekleidungs- oder Ausstattungsgegenstände benötigen.

36 Festsetzung besonderer Arbeitsanforderungen

Die Anstaltsärztin oder der Anstaltsarzt wirkt bei der Festsetzung der Arbeitsanforderungen für junge und weniger leistungsfähige Gefangene und Untergebrachte mit.

37 Sonstige Mitwirkung der Anstaltsärztin oder des Anstaltsarztes

Die Anstaltsärztin oder der Anstaltsarzt ist darüber hinaus an allen Entscheidungen und Maßnahmen zu beteiligen, die Auswirkungen auf den Gesundheitszustand der Gefangenen und Untergebrachten oder die Anstaltshygiene haben.

38 Anwendbarkeit der Vorschriften für Ärztinnen und Ärzte im Justizvollzugskrankenhaus

Die Nr. 24 bis 37 gelten sinngemäß für Ärztinnen und Ärzte im Justizvollzugskrankenhaus.

II Behandlung kranker Gefangener und Untergebrachter

39 Beurteilung des Gesundheitszustandes und Krankenbehandlung

Gefangene oder Untergebrachte, die sich krank melden, einen Unfall erleiden, einen Suizidversuch begehen oder sich selbst beschädigen, sowie Gefangene oder Untergebrachte, deren Aussehen oder Verhalten den Verdacht nahelegen, dass sie körperlich oder geistig erkrankt sind, zeigt die oder der die Feststellung treffende Bedienstete schriftlich, notfalls mündlich voraus, der Anstaltsärztin oder dem Anstaltsarzt an. Wenn ärztliche Hilfe nicht sofort erforderlich erscheint, untersucht die Ärztin oder der Arzt den krankgemeldeten Gefangenen oder Untergebrachten in der nächsten Sprechstunde.

(2) Die Ärztin oder der Arzt stellt fest, ob die Gefangenen oder Untergebrachten als krank zu führen sind, ob sie bettlägerig krank sind, in welchem Umfang sie arbeitsfähig sind, ob sie einer besonderen Unterbringung oder speziellen Behandlung bedürfen oder ob sie vollzugsuntauglich sind.

40 Unterbringung von Kranken

Die kranken Gefangenen und Untergebrachten bleiben in ihren Hafträumen und Zimmern, wenn sie nicht wegen ihres Zustandes abgesondert werden müssen oder einer besonderen Pflege bedürfen. In diesen Fällen können sie im Sanitätsbereich untergebracht werden, wenn dort Aufnahmemöglichkeiten bestehen.

41 Besondere Sicherungsmaßnahmen

Werden besondere Sicherungsmaßnahmen im Sinne von § 88 LJVollzG bzw. § 83 LSVVollzG aus medizinischen Gründen erforderlich, zeigt die Anstaltsärztin oder der Anstaltsarzt dies der Anstaltsleiterin oder dem Anstaltsleiter oder der zuständigen Vollzugsabteilungsleitung an. Ist Eile geboten, ordnet die Anstaltsärztin oder der Anstaltsarzt die Maßnahme an und führt unverzüglich die Entscheidung der Anstaltsleiterin oder des Anstaltsleiters oder der zuständigen Vollzugsabteilungsleitung darüber herbei, ob die Maßnahme aufrechterhalten werden soll.

42 Arbeitsfähigkeit, Arbeits- und Sportunfälle

(1) Die Anstaltsärztin oder der Anstaltsarzt entscheidet darüber, ob die Gefangenen und Untergebrachten arbeitsfähig sind. Bei Arbeits- und Sportunfällen von Gefangenen und Untergebrachten verständigt die Anstaltsärztin oder der Anstaltsarzt in jedem Falle umgehend die zuständige Durchgangsärztin oder den zuständigen Durchgangsarzt. Im Falle von Augen-, Hals-, Nasen- oder Ohrenverletzungen ist erforderlichenfalls auch unverzüglich eine entsprechende Fachärztin oder ein entsprechender Facharzt zu Rate zu ziehen. Im Übrigen ist die Verwaltungsvorschrift über die Unfallfürsorge für Gefangene in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

(2) Sind die Gefangenen und Untergebrachten nur beschränkt arbeitsfähig, stellt die Anstaltsärztin oder der Anstaltsarzt die Leistungsfähigkeit fest und entscheidet mit, welche Arbeiten die Gefangenen und Untergebrachten ausführen können.

43 Hinzuziehung anderer Ärztinnen und Ärzte

Hält es die Anstaltsärztin oder der Anstaltsarzt für erforderlich, wird eine andere Ärztin oder ein anderer Arzt hinzugezogen. In diesem Fall dürfen nur die für die Untersuchung oder Behandlung der Gefangenen und Untergebrachten erforderlichen ärztlichen Informationen gegeben und nur die hierfür notwendigen Krankenunterlagen zugänglich gemacht werden.

44 Freie Arztwahl der Untersuchungsgefangenen

Die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter kann Untersuchungsgefangenen nach Anhören der Anstaltsärztin oder des Anstaltsarztes gestatten, auf eigene Kosten eine beratende Ärztin oder einen beratenden Arzt hinzuzuziehen, wenn sich diese bereit erklären, Gefangene oder Untergebrachte in den Räumlichkeiten der Anstalt aufzusuchen. Die Erlaubnis soll nur erteilt werden, wenn die Gefangenen und Untergebrachten die hinzuzuziehende Ärztin oder den hinzuzuziehenden Arzt sowie die Anstaltsärztin oder den Anstaltsarzt untereinander von der ärztlichen Schweigepflicht entbinden. Bei der Wahl des Zeitpunkts und der Bestimmung der Häufigkeit ärztlicher Bemühungen ist auf die besonderen räumlichen, personellen und organisatorischen Verhältnisse in der Anstalt Rücksicht zu nehmen.

45 Zwangsmaßnahmen auf dem Gebiet der Gesundheitsfürsorge

(1) Bedient sich die Anstaltsärztin oder der Anstaltsarzt bei der Durchführung der Zwangsmaßnahmen gemäß § 77 LJVollzG oder § 72 LSVVollzG fremder Hilfe, so hat die Anstaltsärztin oder der Anstaltsarzt die Hilfspersonen anzuweisen und diese zu überwachen.

(2) Unter mehreren möglichen und geeigneten Zwangsmaßnahmen hat die Anstaltsärztin oder der Anstaltsarzt diejenige zu wählen, die die Gefangenen und Untergebrachten am wenigsten beeinträchtigt. Der durch die Zwangsmaßnahme voraussehbare Schaden darf nicht erkennbar außer Verhältnis zu dem beabsichtigten Erfolg stehen.

(3) Erklärungen der Gefangenen und Untergebrachten, die im Zusammenhang mit ärztlichen Zwangsmaßnahmen von Bedeutung sein können, sollen schriftlich festgehalten und von den betroffenen Gefangenen oder Untergebrachten unterzeichnet werden. Verweigern Gefangene oder Untergebrachte die Unterschrift, wird dies ebenfalls aktenkundig gemacht. Mündliche Willensbekundungen sollen in Gegenwart von Zeugen aufgenommen und in einem Vermerk festgehalten werden, der von dem oder den Zeugen

zu unterzeichnen ist. Die schriftliche Erklärung oder der Vermerk über die mündliche Äußerung ist zu den Gesundheitsakten und zu den Personalakten der Gefangenen und Untergebrachten zu nehmen.

Die Anstaltsärztin oder der Anstaltsarzt belehrt die Gefangenen und Untergebrachten in Anwesenheit eines Zeugen über die Notwendigkeit der ärztlichen Maßnahmen und die Möglichkeit einer zwangsweisen Behandlung sowie über die gesundheitlichen Folgen einer Nichtbehandlung. Die Belehrung ist aktenkundig zu machen.

Gefangene oder Untergebrachte, die beharrlich die Aufnahme von Nahrung verweigern, werden ärztlich beobachtet.

Die Anstaltsärztin oder der Anstaltsarzt belehrt die Gefangenen und Untergebrachten auch darüber, dass diese durch ihre Weigerung, sich behandeln zu lassen, nicht erreichen, in ein Vollzugskrankenhaus überstellt zu werden oder dort verbleiben zu können, in ein Krankenhaus außerhalb des Vollzuges gebracht oder für vollzugsuntauglich erklärt zu werden. Einer Belehrung bedarf es nicht, wenn die ärztliche Maßnahme zur Abwendung einer gegenwärtigen Gefahr sofort vorgenommen werden muss oder wenn die Gefangenen und Untergebrachten auf Grund ihrer körperlichen oder geistigen Verfassung erkennbar nicht in der Lage sind, die Belehrung zu verstehen, diese wahrzunehmen oder ihre Bedeutung zu erkennen.

(4) Die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter wird von der beabsichtigten Zwangsmaßnahme schriftlich unterrichtet, im Falle einer zur Abwendung einer gegenwärtigen Gefahr sofort vorgenommenen ärztlichen Maßnahme unverzüglich danach. Die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter unterrichtet das für den Strafvollzug zuständige Ministerium.

(5) Unterbleibt die Zwangsmaßnahme, hält die Anstaltsärztin oder der Anstaltsarzt die Umstände, die der Maßnahme entgegenstehen oder sie für nicht angezeigt erscheinen lassen, und die eingehenden Belehrungen der Gefangenen und Untergebrachten schriftlich fest. Der Vermerk wird der Anstaltsleiterin oder dem Anstaltsleiter zur Kenntnis gebracht.

46 Verfahren bei Nahrungsverweigerung

(1) Gefangene und Untergebrachte, die die Aufnahme von Nahrung verweigern, werden besonders sorgfältig beobachtet. Alle Wahrnehmungen, die für die Beurteilung des Gesundheitszustandes der Gefangenen und Untergebrachten für ärztliche Maßnahmen von Bedeutung sein können, sind der Anstaltsärztin oder dem Anstaltsarzt mitzuteilen. Von Bedeutung ist insbesondere, welche Arten von Flüssigkeit und welche Flüssigkeitsmengen die Gefangenen und Untergebrachten zu sich nehmen, welche Nahrungs- und Genussmittel den Gefangenen und Untergebrachten zu Beginn der Verweigerung der Nahrungsaufnahme in ihrem Haftraum bzw. Zimmern zur Verfügung standen und ihnen belassen wurden sowie welche Nahrungs- und Genussmittel sie während der Verweigerung der Nahrungsaufnahme durch Einkauf in der Anstalt, von Besuchern oder auf andere Weise erhalten haben.

(2) Die Gefangenen und Untergebrachten sind zu Beginn der Verweigerung der Nahrungsaufnahme und sodann in regelmäßigen Abständen über die möglichen Folgen ihres Verhaltens, die Möglichkeit zur zwangsweisen Ernährung und deren mögliche Folgen zu belehren.

(3) Den Gefangenen und Untergebrachten ist auch während der Verweigerung der Nahrungsaufnahme zu den in der Anstalt üblichen Zeiten die Anstaltsverpflegung zu übergeben. Welche Getränke den Gefangenen und Untergebrachten angeboten werden sollen, ist im Benehmen mit

der Anstaltsärztin oder dem Anstaltsarzt unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles zu entscheiden. Die Anstaltsärztin oder der Anstaltsarzt prüft, ob den Gefangenen und Untergebrachten während der Nahrungsverweigerung der Genuss von Tabakwaren, Kaffee, Tee oder ähnlichen Genussmitteln aus ärztlichen Gründen zu versagen ist.

(4) Sofern durch die Nahrungsverweigerung eine Gefahr für Leben oder Gesundheit der Gefangenen und Untergebrachten zu besorgen ist, sind sie in das Justizvollzugs-krankenhaus zu überstellen.

(5) Über eine Verweigerung der Nahrungsaufnahme, die länger als eine Woche dauert, und die Wiederaufnahme von Nahrung, ist dem für den Strafvollzug zuständigen Ministerium unverzüglich per Telefax oder EMail zu berichten.

(6) Sofern die Gefangenen und Untergebrachten wegen des Hungerstreiks in das Justizvollzugs-krankenhaus Wittlich überstellt werden müssen, obliegt der abgebenden Justizvollzugseinrichtung die Berichtspflicht.

47 Überstellung in das Justizvollzugs-krankenhaus Wittlich

(1) Reichen die in der Justizvollzugseinrichtung bestehenden Möglichkeiten, erkrankte Gefangene und Untergebrachte, auch unter Mitwirkung einer Fachärztin oder eines Facharztes, ärztlich zu behandeln oder zu beobachten nicht aus, so regt die Anstaltsärztin oder der Anstaltsarzt – nach telefonischer Rücksprache mit einer Fachärztin oder einem Facharzt der in Betracht kommenden Abteilung im Justizvollzugs-krankenhaus – bei der Anstaltsleiterin oder dem Anstaltsleiter an, die betroffenen Gefangenen und Untergebrachten dorthin zu überstellen.

(2) Die Überstellung bedarf der vorherigen Zustimmung einer Fachärztin oder eines Facharztes der in Betracht kommenden Abteilung im Justizvollzugs-krankenhaus. Die Anstaltsärztin oder der Anstaltsarzt beantragt über die Leitung der abgebenden Justizvollzugseinrichtung per Telefax oder E-Mail die Zustimmung des Justizvollzugs-krankenhauses. Die Überstellung von Gefangenen oder Untergebrachten ist erst zulässig, nachdem die Aufnahme zugesagt ist. Wird die Aufnahme von Gefangenen oder Untergebrachten in das Justizvollzugs-krankenhaus abgelehnt, muss dies schriftlich begründet werden. Die Ablehnung ist unverzüglich der Justizvollzugseinrichtung, die die Aufnahme beantragt hat, zu übersenden.

(3) Der übersandte Überweisungsschein an das Justizvollzugs-krankenhaus ersetzt nicht die nach Absatz 1 erforderliche fernmündliche Absprache zwischen der Anstaltsärztin oder dem Anstaltsarzt und der Fachärztin oder dem Facharzt der in Betracht kommenden Abteilung im Justizvollzugs-krankenhaus. Die Anstaltsärztin oder der Anstaltsarzt leitet die erforderlichen ärztlichen Unterlagen der Fachärztin oder dem Facharzt im Justizvollzugs-krankenhaus verschlossen zu.

(4) Das Justizvollzugs-krankenhaus ist verpflichtet, Gefangene und Untergebrachte aufzunehmen, wenn dies die Belegung und die Behandlungsmöglichkeiten zulassen.

(5) Bei Uneinigkeiten zwischen der Justizvollzugseinrichtung und dem Justizvollzugs-krankenhaus, wird die abschließende Entscheidung durch die medizinische Fachaufsicht des für den Strafvollzug zuständigen Ministeriums getroffen.

48 Überstellung in ein Justizvollzugs-krankenhaus eines anderen Bundeslandes

Ist eine Behandlung im Justizvollzugs-krankenhaus Wittlich nicht möglich, so ist, bevor die erkrankten Gefange-

nen und Untergebrachten in ein Krankenhaus außerhalb des Vollzuges überstellt werden, zu prüfen, ob sie in einem Vollzugs-krankenhaus eines anderen Bundeslandes behandelt oder beobachtet werden können. Die Überstellung erkrankter Gefangener in ein anderes Bundesland bedarf der vorhergehenden Zustimmung des für den Strafvollzug zuständigen Ministeriums. In Eilfällen ist die Entscheidung fernmündlich einzuholen.

49 Überstellung in ein Krankenhaus außerhalb des Vollzuges

(1) Kann die Krankheit in einer Vollzugsanstalt oder einem Vollzugs-krankenhaus nicht erkannt oder behandelt werden oder ist es nicht möglich, die Gefangenen und Untergebrachten rechtzeitig in ein anderes Vollzugs-krankenhaus zu überstellen, sind diese in ein Krankenhaus außerhalb des Vollzuges zu verbringen. Ist während des Aufenthalts der Gefangenen und Untergebrachten in einem Krankenhaus die Strafvollstreckung unterbrochen worden, unterliegt dieser nicht mehr der freien Heilfürsorge.

(2) Die Gefangenen und Untergebrachten dürfen nur dann in ein Krankenhaus außerhalb des Vollzuges verbracht werden, wenn die zuständige Ärztin oder der zuständige Arzt in diesem Krankenhaus vorher zugestimmt hat. Die Anstaltsärztin oder der Anstaltsarzt beantragt die Zustimmung schriftlich über die Leiterin oder den Leiter der Justizvollzugseinrichtung; in dringenden Fällen ist die Zustimmung fernmündlich herbeizuführen oder nachträglich einzuholen.

(3) Werden kranke Gefangene oder Untergebrachte in ein Krankenhaus außerhalb des Vollzuges verbracht, so ist das Krankenhaus

a) darauf hinzuweisen, dass die Kosten der Unterbringung und Behandlung bis zu dem Zeitpunkt übernommen werden, in dem die Freiheitsentziehung endet, die oder der Gefangene oder Untergebrachte sich bis zu diesem Zeitpunkt im Vollzug befindet und demzufolge ohne Anordnung der zuständigen Stelle weder beurlaubt noch entlassen werden darf,

b) zu bitten, der Justizvollzugseinrichtung mitzuteilen, sobald die oder der Gefangene oder Untergebrachte transportfähig ist und in der Anstalt oder im Anstalts-krankenhaus weiter behandelt werden kann,

c) zu bitten, der Justizvollzugseinrichtung eine Besse- rung des Befindens mitzuteilen, die eine Flucht möglich erscheinen lässt, wenn auf eine Bewachung allein im Hinblick auf den Krankheitszustand verzichtet wurde.

Die Einlieferung und eine spätere Rückkehr der Gefangenen und Untergebrachten sind der Einweisungsbehörde mitzuteilen. Auf Wunsch der Gefangenen und Untergebrachten sind die nächsten Angehörigen oder eine Person des Vertrauens über die Einlieferung zu informieren. In den Fällen, in denen keine Willensbildung oder -äußerung der Gefangenen und Untergebrachten möglich ist, sind vorliegende Vorsorgevollmachten und Patientenverfügungen zu berücksichtigen. Über eine Einlieferung von Gefangenen und Untergebrachten sind ferner die gesetzlichen Vertreter zu informieren.

Ist anzunehmen, dass die Einweisungsbehörde die Vollstreckung unterbrechen oder den Haftbefehl aufheben wird, so ist ihre Entschließung möglichst herbeizuführen, bevor die Gefangenen und Untergebrachten in das Krankenhaus verbracht werden. Wird nach Verbringen in das Krankenhaus die Strafvollstreckung unterbrochen oder der Haftbefehl aufgehoben, so ist die Einweisungsbehörde für eine entsprechende Mitteilung an das Krankenhaus zuständig.

(4) Wird eine Gefangene oder Untergebrachte zur Entbindung in ein Krankenhaus außerhalb des Vollzugs verbracht, ist Abs. 3 sinngemäß anzuwenden.

(5) Das Verbringen von Untersuchungsgefangenen in psychiatrische Krankenhäuser zur Vorbereitung eines Gutachtens über den psychischen Zustand (§ 81 StPO) sowie die spätere Rückkehr sind der Einweisungsbehörde anzuzeigen.

(6) Die Anstaltsärztin oder der Anstaltsarzt leitet die erforderlichen ärztlichen Unterlagen der behandelnden Ärztin oder dem behandelnden Arzt des Krankenhauses verschlossen zu.

(7) Entsprechendes gilt bei der Überstellung von Gefangenen und Untergebrachten aus dem Justizvollzugskrankenhaus Wittlich in ein Krankenhaus außerhalb des Vollzugs.

50 Rücküberstellung aus einem Justizvollzugskrankenhaus eines anderen Bundeslandes oder einem Krankenhaus außerhalb des Vollzugs

Die Gefangenen und Untergebrachten werden in die zuständige Justizvollzugseinrichtung rücküberstellt, sobald sie dort wieder ausreichend ärztlich behandelt oder beobachtet werden können. Die Anstaltsärztin oder der Anstaltsarzt lässt sich regelmäßig, ggfls. durch telefonische Kontakte mit der behandelnden Ärztin oder dem behandelnden Arzt des Krankenhauses, über den Verlauf der Behandlung unterrichten und wirkt auf die baldmögliche Rückführung der Gefangenen in das Justizvollzugskrankenhaus Wittlich oder die Justizvollzugseinrichtung hin. Im Übrigen ist Nr. 49 Abs. 2 zu beachten.

51 Strafunterbrechung bei Vollzugsuntauglichkeit

Ist zu erwarten, dass die Behandlung der Gefangenen und Untergebrachten in dem Krankenhaus außerhalb des Vollzuges längere Zeit in Anspruch nimmt, so ist die voraussichtliche Dauer der Behandlung festzustellen. Eine Unterbrechung der Strafvollstreckung ist erst dann bei der zuständigen Strafvollstreckungsbehörde anzuregen, wenn die Voraussetzungen von § 455 Abs. 4 StPO vorliegen.

52 Sicherheitsmaßnahmen in Krankenhäusern außerhalb des Vollzugs

(1) Die Gefangenen und Untergebrachten sind nach Möglichkeit in ein Krankenhaus zu bringen, das über hinreichende Sicherheitseinrichtungen gegen eine Entweichung verfügt.

(2) Bestehen Krankenhäuser mit den erforderlichen Sicherheitseinrichtungen nicht, so ist durch die Anstaltsleiterin oder den Anstaltsleiter zu überprüfen, ob die ständige Überwachung der in ein öffentliches Krankenhaus verbrachten Gefangenen und Untergebrachten notwendig ist.

(3) Die Gefangenen und Untergebrachten sind eingehend zu belehren, dass sie den Anordnungen der Ärztinnen und Ärzte und des Personals in dem Krankenhaus Folge zu leisten haben. Bei Zuwiderhandlungen gegen solche Anordnungen kann die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter Disziplinarmaßnahmen verhängen.

53 Überstellung in psychiatrische Krankenhäuser außerhalb des Vollzugs

(1) Psychisch kranke Gefangene und Untergebrachte werden auf Veranlassung der Anstaltsärztin oder des Anstaltsarztes durch eine Fachärztin oder einen Facharzt für Psychiatrie begutachtet. Wenn die stationäre Behandlung der Gefangenen und Untergebrachten als erforderlich er-

achtet wird und diese in der Psychiatrischen Abteilung des Justizvollzugskrankenhauses in Wittlich nicht möglich ist, setzt sich der ärztliche Dienst wegen der Aufnahme mit dem ärztlichen Dienst des zuständigen öffentlichen psychiatrischen Krankenhauses in Verbindung. Die Überstellung in das psychiatrische Krankenhaus kann erst erfolgen, wenn der dortige ärztliche Dienst zugestimmt hat und festgestellt worden ist, dass keine über die dort vorhandenen Sicherheitsvorkehrungen hinausgehenden Sicherheitsmaßnahmen erforderlich sind.

(2) Ist die Unterbringung in einer geschlossenen, besonders gesicherten Abteilung des psychiatrischen Krankenhauses notwendig, aber nicht möglich, entscheidet die Justizvollzugsanstalt darüber, ob die Gefangenen und Untergebrachten durch Justizvollzugsbedienstete in dem Krankenhaus bewacht werden. Die Entscheidung ist dem psychiatrischen Krankenhaus spätestens mit der Überstellung der Gefangenen und Untergebrachten schriftlich mitzuteilen.

(3) Gefangene und Untergebrachte mit besonderen Sicherheitsrisiken, auf deren Bewachung nicht verzichtet werden kann, sind nach Möglichkeit in einem Justizvollzugskrankenhaus eines anderen Bundeslandes mit psychiatrischer Abteilung unterzubringen. Nr. 48 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

(4) Bei Untersuchungsgefangenen ist mit der zuständigen RichterIn oder dem Richter oder der zuständigen Staatsanwältin oder dem Staatsanwalt abzuklären, ob im Hinblick auf die Haftgründe eine Bewachung erforderlich ist. Verzichtet die RichterIn oder der Richter oder die Staatsanwältin oder der Staatsanwalt auf eine Bewachung, so sind sie zu bitten, dies schriftlich zu bestätigen. Die schriftliche Bestätigung wird an das psychiatrische Krankenhaus weitergeleitet.

54 Unterrichtung bei schwerer Erkrankung oder bei Tod von Gefangenen und Untergebrachten

Das Rundschreiben „Todesfälle Gefangener“ des Ministeriums der Justiz vom 17. September 1998 (4518 – 5 – 1) ist in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

Die Anstaltsärztin oder der Anstaltsarzt hat einen Vermerk über den Tod und die Todesursache zu den Personalakten zu bringen.

55 Zahnärztliche Behandlung

(1) Die zahnärztliche Behandlung wird durch den zahnärztlichen Dienst vorgenommen.

(2) Die Nummern 17 Satz 1, 24 und 44 gelten entsprechend.

56 Notwendigkeit und Umfang zahnärztlicher Versorgung

(1) Die Gefangenen und Untergebrachten erhalten die notwendige zahnärztliche Versorgung in einfacher Form auf Kosten des Landes. Die Leistungen entsprechen in Art und Umfang den Leistungen, auf den Versicherte im Rahmen der gesetzlichen Krankenversicherung nach den Bestimmungen des SGB V Anspruch haben.

(2) Bei einem Freiheitsentzug von mehr als einem Jahr ist den Gefangenen und Untergebrachten Gelegenheit zu geben, sich mindestens zweimal jährlich zahnärztlich untersuchen zu lassen.

57 Versorgung der Gefangenen und Untergebrachten mit Zahnersatz und Zahnkronen

(1) Die Versorgung der Gefangenen und Untergebrachten mit Zahnersatz und Zahnkronen entsprechen in Art

und Umfang den Leistungen, auf den Versicherte im Rahmen der gesetzlichen Krankenversicherung nach den Bestimmungen des SGB V Anspruch haben. Der zahnärztliche Dienst erstellt hierzu einen Heil- und Kostenplan.

(2) Gefangene und Untergebrachte erhalten einen Festzuschuss in Höhe des im SGB V bestimmten vom Hundert Satzes. Den Gefangenen und Untergebrachten kann für den von ihnen zu bestreitenden Kostenanteil ein Vorschuss gewährt werden, der im Rahmen ihrer wirtschaftlichen Möglichkeiten ratenweise zurückzufordern ist. In begründeten Ausnahmefällen kann die Landeskasse bei bedürftigen Gefangenen und Untergebrachten die Kosten für zahntechnische Leistungen mit Zustimmung des für den Strafvollzug zuständigen Ministeriums vollständig übernehmen.

(3) Gefangene und Untergebrachte mit einem voraussichtlichen Strafrest von weniger als 10 Wochen erhalten in der Regel keine Zuschüsse zur Versorgung mit Zahnersatz und Zahnkronen. Ausnahmen sind mit Einwilligung des für den Strafvollzug zuständigen Ministeriums möglich.

(4) Den Gefangenen und Untergebrachten kann in Abweichung des im SGB V bestimmten Rahmens gestattet werden, andere zahnprothetische Leistungen in Anspruch zu nehmen. Sie haben die dadurch entstehenden Mehrkosten zu tragen.

(5) Die Kosten für die schuldhaft verursachte Instandsetzung und Ersatzbeschaffung von Zahnersatz und Zahnkronen haben die Gefangenen und Untergebrachten aus eigenen Mitteln zu bestreiten. Die Vollzugsbehörde kann aus Billigkeitsgründen die Kosten teilweise übernehmen oder in Vorlage treten und die Kosten ratenweise von den Gefangenen und Untergebrachten zurückfordern.

58 Versorgung der Gefangenen und Untergebrachten mit Hilfsmitteln

In Ergänzung von § 72 LJVollzG und § 67 LSVVollzG wird bestimmt:

(1) Gefangene und Untergebrachte haben im Rahmen des § 72 LJVollzG bzw. § 67 LSVVollzG einen Anspruch auf medizinisch notwendige Hilfsmittel. Hilfsmittel dürfen nur beschafft oder geändert werden, wenn die Anstaltsärztin oder der Anstaltsarzt oder eine Fachärztin oder ein Facharzt im Einzelfall die Erforderlichkeit bescheinigt hat. Hält die Ärztin oder der Arzt die Beschaffung oder Änderung nicht für erforderlich, jedoch für zweckmäßig, kann den Gefangenen und Untergebrachten auf Antrag gestattet werden, sich Hilfsmittel auf eigene Kosten zu beschaffen oder zu ändern.

(2) Den Gefangenen und Untergebrachten kann im Rahmen der Beschaffung medizinisch notwendiger Hilfsmittel gestattet werden, auf eigene Kosten eine bessere Ausführung zu beschaffen. In diesem Fall erstattet die Vollzugsbehörde den Betrag, den sie nach dem Standard der gesetzlichen Krankenversicherung verausgabt hätte.

(3) Für Gefangene und Untergebrachte mit einem voraussichtlichen Strafrest von weniger als 10 Wochen werden in der Regel keine neuen Hilfsmittel beschafft. Ausnahmen sind mit Einwilligung des für den Strafvollzug zuständigen Ministeriums zulässig.

(4) Hilfsmittel sind den Gefangenen und Untergebrachten, für die sie angefertigt worden sind, bei Entlassung mitzugeben.

(5) Die schuldhaft verursachte Instandsetzung oder Ersatzbeschaffung eines Hilfsmittels haben die Gefangenen und Untergebrachten aus eigenen Mitteln zu bestreiten. Die Vollzugsbehörde kann aus Billigkeitsgründen die Kosten teilweise übernehmen oder in Vorlage treten und die

Kosten ratenweise von den Gefangenen und Untergebrachten zurückfordern.

(6) Soweit Gefangene oder Untergebrachte Anspruch auf Versorgung mit Kontaktlinsen haben, sind ihnen Pflegemittel für diese Kontaktlinsen kostenlos zur Verfügung zu stellen.

Dritter Teil

Mitwirkung des anstaltsärztlichen Dienstes bei Vollzugsmaßnahmen

59 Diagnoseverfahren und Erstellung von Vollzugs- und Eingliederungsplänen

Die Anstaltsärztin oder der Anstaltsarzt wirkt im Bedarfsfall beim Diagnoseverfahren und bei der Erstellung des Vollzugs- und Eingliederungsplanes mit.

60 Absonderung

Sollen Gefangene oder Untergebrachte länger als 24 Stunden abgesondert oder der Aufenthalt im Freien entzogen werden (§ 88 Abs. 2 Nr. 3 und 4 LJVollzG bzw. § 83 Abs. 2 Nr. 3 und 4 LSVVollzG), prüft die Anstaltsärztin oder der Anstaltsarzt in wöchentlichen Abständen, ob die Maßnahme die Gefangenen oder Untergebrachten körperlich oder seelisch gefährdet. Das Ergebnis der Prüfung wird in der Gesundheitsakte vermerkt und der Anstaltsleiterin oder dem Anstaltsleiter schriftlich übermittelt.

61 Unterrichtung der Anstaltsleiterin oder des Anstaltsleiters bei Gefahr der Selbstbeschädigung

Die Anstaltsärztin oder der Anstaltsarzt unterrichtet die Anstaltsleiterin oder den Anstaltsleiter, wenn die Absicht von Gefangenen oder Untergebrachten, sich selbst zu beschädigen oder zu töten, bekannt wird oder begründeter Anlass zu dieser Besorgnis besteht (vgl. Nr. 8 Abs. 4 und 5). Ist eine Sofortmaßnahme geboten, so ordnet die Anstaltsärztin oder der Anstaltsarzt diese im Rahmen des § 88 LJVollzG bzw. § 83 LSVVollzG an und führt unverzüglich die Entscheidung der Anstaltsleiterin oder des Anstaltsleiters darüber herbei, ob die Maßnahme aufrechterhalten bleiben soll.

62 Ärztliche Überwachung bei Fesselung und Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum

In Ergänzung der § 90 Abs. 1 LJVollzG und § 85 Abs. 1 LSVVollzG wird bestimmt:

Die Anstaltsärztin oder der Anstaltsarzt unterzieht die gefesselten oder in einem besonders gesicherten Haftraum untergebrachten Gefangenen und Untergebrachten einer körperlichen Untersuchung, wenn dies nach Lage des Falles geboten erscheint. Der Besuch und der Befund werden in der Gesundheitsakte vermerkt. Besonderheiten hat die Anstaltsärztin oder der Anstaltsarzt der Anstaltsleiterin oder dem Anstaltsleiter zur Kenntnis zu geben (vgl. Nr. 8 Abs. 5).

63 Mitwirkung des ärztlichen Dienstes bei Disziplinarmaßnahmen

In Ergänzung von § 100 Abs. 4 und 6 LJVollzG wird bestimmt:

(1) Die Anstaltsärztin oder der Anstaltsarzt nimmt schriftlich dazu Stellung, ob durch eine beabsichtigte Disziplinarmaßnahme die Gesundheit des betroffenen Gefangenen bzw. der betroffenen Gefangenen gefährdet werden könnte.

(2) Die Anstaltsärztin oder der Anstaltsarzt veranlasst, dass Sanitätsbedienstete die im Arrest befindlichen Gefangenen täglich aufsuchen. Der Besuch und das Ergebnis der Vitalwerte werden in der Gesundheitsakte vermerkt.

2. Nummer 1 der Bek. MJV vom 23. Oktober 2013 (3833 – 1 – 2) – JBl. S. 144 – ist gegenstandslos.

Vierter Teil

64 Vertragsärztinnen und Vertragsärzte

Für Vertragsärztinnen und Vertragsärzte gelten die Nr. 29 Abs. 2 und Nr. 59 nur nach Maßgabe besonderer Vereinbarung.

Fünfter Teil

65 Unterrichtung bei psychischer Erkrankung (Informationspflicht)

Bei einer psychischen Erkrankung von Untersuchungsgefangenen prüft die Anstaltsärztin oder der Anstaltsarzt, ob Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen könnten, die Untersuchungsgefangenen hätten die Tat, wegen der sie in Untersuchungshaft verbracht wurden, im Zustand der Schuldunfähigkeit oder der verminderten Schuldfähigkeit begangen. Gegebenenfalls ist dies durch die Anstaltsleiterin oder dem Anstaltsleiter der Ermittlungsbehörde mitzuteilen und eine einstweilige Unterbringung gemäß § 126 a StPO anzuregen.

Sechter Teil

Schlussbestimmung

66 Inkrafttreten

Dieses Rundschreiben tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten die Rundschreiben des Ministeriums der Justiz vom 8. Februar 1999 (2413 – 5 – 3) – JBl. S. 43; 2000 S. 78; 2001 S. 33 und vom 14. Dezember 1999 (4550 – 5 – 9) – JBl. 2000, S. 5 außer Kraft. Zudem tritt das Rundschreiben des Ministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz vom 11. November 2015 (4550 – 5 – 10) – JBl. 2015, S. 110 außer Kraft.

Personalnachrichten und Stellenausschreibungen

**Aus Gründen des Datenschutzes
dürfen die Personalnachrichten in
der Internetversion leider nicht
veröffentlicht werden!**

Bekanntmachungen*)

Vorstand der Notarkammer Koblenz

**Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz
vom 13. Mai 2017 (3833 – 1 – 2)**

1. Der Vorstand der Notarkammer Koblenz setzt sich nach den Wahlen vom 6. Mai 2017 wie folgt zusammen:

Notar Justizrat Dr. Ulrich D e m p f l e , Trier
– Präsident –

Notar Justizrat Dr. Rudolf M a c k e p r a n g ,
Bad Kreuznach
– stellvertretender Präsident –

Notar Dr. Thomas A m m e l b u r g e r , Mainz

Notar Oliver S p i t z h o r n , Montabaur

Notarin Daniela S c h m i e d - K o v a ř i k ,
Waxweiler.

*) Nicht in der Sammlung eJVV RPF enthalten

**Aus Gründen des Datenschutzes
dürfen die Personalnachrichten in
der Internetversion leider nicht
veröffentlicht werden!**

**Aus Gründen des Datenschutzes
dürfen die Personalnachrichten in
der Internetversion leider nicht
veröffentlicht werden!**

**Aus Gründen des Datenschutzes
dürfen die Personalnachrichten in
der Internetversion leider nicht
veröffentlicht werden!**

**Aus Gründen des Datenschutzes
dürfen die Personalnachrichten in
der Internetversion leider nicht
veröffentlicht werden!**

**Aus Gründen des Datenschutzes
dürfen die Personalnachrichten in
der Internetversion leider nicht
veröffentlicht werden!**

**Aus Gründen des Datenschutzes
dürfen die Personalnachrichten in
der Internetversion leider nicht
veröffentlicht werden!**

Stellenausschreibungen

– vgl. Nummer 2 der VV JM vom 25. Juni 1990 (2010 – 1 – 14/90) – JBl. S. 120 –

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um folgende Stellen:

1 Stelle für die Präsidentin oder den Präsidenten des Landgerichts bei dem Landgericht Zweibrücken

1 Stelle für eine Richterin oder einen Richter am Amtsgericht – als die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter eines Direktors – bei dem Amtsgericht Montabaur

1 Stelle für eine Vorsitzende Richterin oder einen Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht bei dem Verwaltungsgericht Koblenz

Die Stelle soll mit einer Beförderungsbewerberin oder einem Beförderungsbewerber besetzt werden.

1 Stelle für eine Richterin oder einen Richter am Landgericht bei dem Landgericht Koblenz

1 Stelle für eine Richterin oder einen Richter am Amtsgericht bei dem Amtsgericht Linz am Rhein

1 Stelle für eine Richterin oder einen Richter am Amtsgericht bei dem Amtsgericht Mainz

Die Stelle soll mit einer Versetzungsbewerberin oder einem Versetzungsbewerber besetzt werden.

1 Stelle für eine Staatsanwältin oder einen Staatsanwalt bei der Staatsanwaltschaft Frankenthal (Pfalz)

Die Stelle soll mit einer Versetzungsbewerberin oder einem Versetzungsbewerber besetzt werden.

1 Stelle für eine Staatsanwältin oder einen Staatsanwalt bei der Staatsanwaltschaft Zweibrücken

Die Stelle soll mit einer Versetzungsbewerberin oder einem Versetzungsbewerber besetzt werden.

ERSCHEINUNGSWEISE UND BEZUGSBEDINGUNGEN:

Das Justizblatt Rheinland-Pfalz erscheint nach Bedarf. Bezugspreis halbjährlich 11,76 EUR. Bestellungen sind unmittelbar an den Verlag zu richten. Abbestellungen zum 30.6. oder 31.12. müssen bis spätestens 15.5. bzw. 15.11. beim Verlag vorliegen. Einzelpreis (auch für Nachbestellungen des laufenden oder eines früheren Jahrgangs) 1,38 EUR zuzüglich Versandkosten.

Ausgeschriebene Stellen können auch als Teilzeitstellen (75 v.H. oder 50 v.H.) besetzt werden, soweit nicht im Einzelfall zwingende dienstliche Belange entgegenstehen (§ 7 Abs. 2 LGG, § 5 Abs. 1 LRiG i.V. mit § 11 Abs. 1 Satz 1, 2. Halbsatz LBG). Soweit sich Richterinnen oder Richter unter Angabe des entsprechenden vom-Hundert-Satzes auf eine Stelle in Teilzeitform bewerben, kann die Bewerbung nur berücksichtigt werden, wenn die Richterin oder der Richter zugleich zustimmt, mit Beginn oder bei Änderung der Teilzeitbeschäftigung und beim Übergang zur Vollzeitbeschäftigung auch in einem anderen Gericht desselben Gerichtszweiges verwendet zu werden. Unabhängig davon sind Bewerbungen auf eine Stelle in Teilzeitform die sonstigen Erklärungen zum Vorliegen der Voraussetzungen nach § 8 Abs. 1, § 7 Abs. 2 Nr. 3 und 4 LRiG, § 75 Abs. 1 und 2 LBG und die Dauer der beantragten Teilzeitbeschäftigung beizufügen.

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass bei Besetzung einer Vollzeitstelle mit einer Teilzeitkraft (50 v.H.) die „zweite“ Hälfte der Stelle ohne weitere Ausschreibung gleichzeitig besetzt werden kann; Entsprechendes gilt für sich anderweitig ergebende Bruchteile (z.B. 75 v.H.).

Bewerbungen von schwerbehinderten Menschen sind erwünscht.

Im Ministerium der Justiz Rheinland-Pfalz ist der Dienstposten

der stellvertretenden Leiterin / des stellvertretenden Leiters der Abteilung 1 – Justizverwaltung –

zu besetzen.

Das Aufgabengebiet umfasst die Vertretung der Abteilungsleitung in den Bereichen Personalangelegenheiten (mit Ausnahme des Strafvollzuges), Öffentliches Dienstrecht sowie Notar- und Anwaltsrecht, Haushaltsangelegenheiten, Beschaffungs-, Bau- und Grundstücksangelegenheiten, Organisation der Gerichte, der Staatsanwaltschaften und des Ministeriums, Organisations- und Personalentwicklung sowie Justizmodernisierung, Qualitätsmanagement, Informations- und Kommunikationstechnologie, E-Justice und Elektronischer Rechtsverkehr.

Die stellvertretende Abteilungsleiterin oder der stellvertretende Abteilungsleiter muss dem Minister im Vertretungsfall in allen genannten Bereichen beratend zur Seite stehen. Außerdem ist sie oder er Ansprechpartnerin bzw. Ansprechpartner für alle Behördenleiterinnen/Behördenleiter, die Präsidialräte und Personalvertretungen sowie die Vertreterinnen und Vertreter der Berufsverbände und Gewerkschaften. Neben der Vertretung der Abteilungsleitung gehört zum Aufgabengebiet des ausgeschriebenen Dienstpostens die Tätigkeit als Referentin bzw. als Referent

für Personalangelegenheiten der Richterinnen bzw. Richter und Beamtinnen bzw. Beamten des vierten Einstiegsamts.

Wir suchen eine qualifizierte Persönlichkeit mit der Befähigung zum Richteramt. Erforderlich sind ferner mehrjährige Berufserfahrung im richterlichen und/oder staatsanwaltlichen Dienst sowie in Justizverwaltungsangelegenheiten insbesondere bei einer obersten Landesbehörde und Kenntnisse der Justizstrukturen des Landes. Erfahrungen im Bereich Personalwesen werden vorausgesetzt. Die Bewerberin oder der Bewerber sollte daneben über einschlägige Erfahrungen in Führungsfunktionen verfügen und insbesondere befähigt sein, die Einführung und Fortentwicklung digitaler Geschäftsprozesse in der Justiz zu gestalten.

Wir erwarten weit überdurchschnittliche Leistungsbereitschaft, hohe Motivation, strategisches Denkvermögen, besonderes Verhandlungs- und Organisationsgeschick, einen kooperativen Führungsstil, Teamfähigkeit, hohe Integrationskraft, Aufgeschlossenheit gegenüber Reformen und wirtschaftliche Denk- und Handlungsweise sowie ein ausgeprägtes Verständnis für justizpolitische Zusammenhänge.

Im Hinblick auf diese Anforderungen und die herausgehobene Position kommen nur Bewerberinnen und Bewerber in Betracht, die bereits ein Amt der Besoldungsgruppe R 2 oder A 16 des Landesbesoldungsgesetzes innehaben.

Die Stelle erlaubt bei Vorliegen der beamtenrechtlichen und stellenplanmäßigen Voraussetzungen die Beförderung in ein Amt der Besoldungsgruppe B 3 des Landesbesoldungsgesetzes. Darüber hinaus bieten wir in Umsetzung der Selbstverpflichtung „Die Landesregierung – ein familienfreundlicher Arbeitgeber“ sehr gute Rahmenbedingungen zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie.

Das Land fördert aktiv die Gleichstellung aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Wir wünschen uns daher ausdrücklich Bewerbungen aus allen Altersgruppen unabhängig von Geschlecht, einer Behinderung, dem ethnischen Hintergrund, der Religion, Weltanschauung oder sexuellen Identität. Bewerbungen von Frauen werden bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung vorrangig berücksichtigt. Schwerbehinderte werden bei sonst gleicher fachlicher und persönlicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen werden innerhalb von zwei Wochen unmittelbar erbeten an das

Ministerium der Justiz
– Personalreferat –
Ernst-Ludwig-Straße 3
55116 Mainz

1 Stelle für eine Notarin oder einen Notar in Germersheim